BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 12/10 S

L 7 B 373/09 AS NZB RG (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 4 AS 19/08 (SG Detmold)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft für Arbeit im Kreis Paderborn,
Winfriedstraße 54, 33098 Paderborn,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Januar 2010 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen Dr. D ü r i n g und K r a u ß beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 7. Dezember 2009 - L 7 B 373/09 AS NZB RG - wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Das Sozialgericht (SG) Detmold hat die Klage des Klägers gegen einen Erstattungsbescheid von zu Unrecht erhaltener Kosten der Unterkunft durch Urteil vom 16. April 2009 abgewiesen und die Berufung nicht zugelassen. Die hiergegen gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 28. September 2009 (L 7 B 189/09 AS NZB) zurückgewiesen. Die Anhörungsrüge gegen diesen Beschluss hat das LSG durch Beschluss vom 7. Dezember 2009 zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.

2 Der Kläger hat mit einem am 8. Januar 2010 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 23. Dezember 2009 gegen den Beschluss des LSG sinngemäß Beschwerde eingelegt.

3 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Sie ist zum einen nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 178a Abs 4 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Zum anderen können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).

4 Das Rechtsmittel ist daher entsprechend § 178a Abs 4 Satz 1 SGG und § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS